5. (Nr. 880.) Anschlußerklärung des Turnvereins zu Leisnig, Rathsactuar Sigismund Reschke und 6 Gen., an die Petition des Turnrathes zu Dresden sub Nr. 717 a. der Hauptregistrande.

Präsident Braun: An die vierte Deputation.

6. (Nr. 881.) Petition Albrecht Eduard Metzner's und 25 Gen. zu Mittweida um Wiedererertheilung der Concessionen zur Herausgabe der „Sonne" und der „Vaterlandsblätter."

Präsident Braun: Zur vierten Deputation.

7. (Nr. 882.) Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer über die Petition der Oberchausseewärter Sachsens wegen Aufnahme in den Staatsdienst.

Präsident Braun: Wird auf eine spätere Tagesordnung gelangen.

8. (Nr. 883.) Mittheilung des Königl. hohen Gesammtministeriums vom 19. dieses Monats zu dem Allerhöchsten Decrete vom 12. Januar 1846, die Pensionsverhältnisse der Kirchen- und Schulräthe betr.

Präsident Braun: Das Allerhöchste Decret ist vorzulesen.

(Dies geschieht.)

Präsident Braun: Soll dieses Allerhöchste Decret zur Berathung an die zweite Deputation abgegeben werden? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Somit sind die Gegenstände der heutigen Registrande erschöpft, und ich ersuche den Herrn Referenten, so gefällig zu sein, uns den weitern Vortrag des Berichtes über den Deutsch-Katholicismus zu geben.

Referent Abg. D. Haase: Meine Herren, die Stelle des Berichts, mit welcher heute unsere Berathung beginnt, lautet so:

Die unterzeichnete Deputation wendet sich nun zu dem in der ersterwähnten zweiten Petition der deutsch-katholischen Gemeinde zu Dresden enthaltenen Gesuche:

„daß den zur deutsch-katholischen Kirche übergetretenen und noch übertretenden Eltern zuzulassen sei, ihre Kinder aus der römisch-katholischen Schule herauszunehmen, um sie in eine evangelische mit dem Vorbehalte zu geben, den Religionsunterricht von den deutsch-katholischen Geistlichen ertheilen zu lassen.

In Betreff dieses Punktes hat der Herr Referent bei dem Vortrage des Berichts über diese Angelegenheit in der ersten Kammer sich dahin erklärt:

„daß er selbigen gar nicht für zweifelhaft gehalten und annehmen zu müssen geglaubt habe, daß es entschieden gewiß, wie auch von der hohen Staatsregierung bereits anerkannt worden sei, daß es den Eltern während der Zeit des Interimisticums im Allgemeinen anheimgestellt bleiben müsse, ob sie in den Orten, wo es Schulen für beide Confessionen giebt, ihre Kinder in die protestantische oder katholische Schule schicken wollen.".

Darauf sind in der ersten Kammer zwei Anträge gestellt worden, und zwar zuerst dieser:

„Die Staatsregierung möge diejenigen Grundsätze, welche dieselbe in Beziehung auf den Schulunterricht der Kinder der Neu-Katholiken im Einzelnen bereits ausgesprochen hat, und wonach den Eltern die religiöse Erziehung ihrer Kinder nach ihrer Ueberzeugung zu ordnen überlassen bleiben soll, auch während der Dauer des Interimisticums im Allgemeinen in Anwendung bringen und Geltung verschaffen;"

sodann aber der Antrag,

„daß die religiöse Erziehung der Kinder der Deutsch-Katholiken, sei es in rein deutsch-katholischer oder gemischter Ehe, gesetzlich und nicht dispensationsweise möge geregelt werden."

Dieser letzte Antrag ist durch die Erklärung des Königlichen Herrn Commissars und Ministers des Cultus in der ersten Kammer auf den ersten Antrag hervorgerufen worden, welche dahin ging,

„daß das Ministerium des Cultus etwas Materielles gegen solchen nicht einzuwenden habe, weil es sich darum handle, daß sein Verfahren in der bisherigen Maaße fortgesetzt werden solle; allein eines Antrags scheine es nicht zu bedürfen. Einmal trete überhaupt die Frage blos an solchen Orten ein, wo öffentliche Schulen für jede Confession bestehen. Demnach handle es sich blos um die drei Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz. An andern Orten, wo neue Dissidenten sich gebildet hätten, bestünden keine öffentlichen katholischen Schulen. In Bezug auf diese Orte habe sich das Ministerium allerdings berechtigt erachtet, dispensationsweise nachzulassen, daß die Kinder auf den Wunsch der Eltern in protestantische Schulen geschickt werden. Er erwähne dabei, daß der Schulzwang einer von den Grundsätzen sei, von welchen auch in andern Beziehungen und Fällen auf den Wunsch der Eltern Dispensation ertheilt werde. Dazu habe man sich für ermächtigt gehalten. Sei es bisher geschehen, wo das Ministerium auf Grund der Verfassungsurkunde jede weiter gehende Vergünstigung zu verweigern sich verpflichtet hielt, so versteht es sich von selbst, daß es eine Vergünstigung, die es bereits früher im Dispensationswege ausgesprochen, jetzt, bei der jetzigen Lage der Sache nicht wieder zurücknehmen werde. Was aber die Frage von gemischten Ehen betreffe, die dann entstehe, wenn die Ehe vorher eine rein katholische war und erst jetzt eine gemischte werde, indem ein Theil übertritt, so trete dann das Gesetz von 1836 ein. Dies Gesetz besage §. 13, daß, wenn die Ehe durch den spätern Uebertritt des einen Theils eine gemischte wird, die Kinder in der frühern Religion forterzogen werden. Was aber den Fall betreffe, daß ein Kind über 10 Jahre alt ist, müsse er bemerken, daß, wenn die Ehe schon vorher eine gemischte gewesen, oder geworden, dann das Gesetz über gemischte Ehen Anwendung erleide. Allein eine Bestimmung über rein protestantische und rein katholische Ehen bestehe nicht, denn das Gesetz beschränke sich nur auf gemischte Ehen."